

1081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (877 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung

Australien ist der dritte dem Rechtsbereich des Common Law angehörende Staat, mit dem Österreich seit dem Jahre 1945 einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat. Der erste derartige Vertrag wurde mit Großbritannien abgeschlossen (BGBl. Nr. 169/1970) und der zweite mit Kanada (BGBl. Nr. 324/1969). Bei Verhandlungen über Auslieferungsverträge mit Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches muß darauf Bedacht genommen werden, daß in diesen Staaten Auslieferungsgesetze gelten, die für den Abschluß von Auslieferungsverträgen einen bestimmten Rahmen vorsehen. Es war daher nicht zu vermeiden, daß auch beim Auslieferungsvertrag mit Australien unter anderem auf Bestimmungen des australischen Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1966 Bedacht genommen werden mußte. Damit und mit den grundsätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtssystemen des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches einerseits und des kontinentaleuropäischen Bereiches andererseits ist es zu erklären, daß auch der vorliegende Vertrag einige bedeutsame Unterschiede gegenüber den zwischen den kontinentaleuropäischen Staaten üblichen Verträgen und damit auch zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen aufweist. Es ist aber gelungen, in den Entwurf alle jene Bestimmungen aufzunehmen, die nach österreichischer Auffassung unerläßlicher Bestandteil eines Auslieferungsvertrages sind.

Der erwähnte Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1974 in Verhandlung gezogen und nach dem Vortrag des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida und Dr. Schimmer, des Ausschußobmannes Abgeordneten Zeillinger und des Bundesministers für Justiz Dr. Broda einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß nahm eine Druckfehlerberichtigung insofern zur Kenntnis, als es auf Seite 1 am Beginn des englischen Textes richtig „The Republic of Austria“ zu lauten hat.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung (877 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. März 1974

Dr. Kerstnig
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann